

Region Oberfranken-Ost (5)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost

**Neufassung des Kapitels B IV
„Soziale und kulturelle Infrastruktur“**
(bisher „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“)

und

**Aufhebung des Kapitels B VIII
„Sozial- und Gesundheitswesen“**

- Auswertung des Anhörungsverfahrens -

Vorlage für die Sitzung des Planungsausschusses am 13.11.2023

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-Ost
Landratsamt Hof
Schaumbergstraße 14
95032 Hof

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
Allgemeine Hinweise		
	<p><u>Gemeinde Höchstädt i. F., Markt Thiersheim, Markt Thierstein</u></p> <p>Seitens des Marktes Thiersheim wird die Zielsetzung der aktuellen Teilfortschreibung Regionalplanung, Regionalplankapitel B III, „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, nur grundsätzlich begrüßt. Es bestehen erhebliche Bedenken, inwiefern die geplanten neuen Festlegungen auf Ebene der Teilfortschreibung der Regionalpläne sowie im Rahmen der Trägerbeteiligung in Planungsprozessen für den ländlichen Raum und demographisch benachteiligte Kleinkommunen förderlich Niederschlag finden werden. Die durch die angedachten Nachjustierungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung, Konzentrierung und Innenentwicklung, hin zu einer stärkeren Zentralisierung, laufen nach Ansicht des Marktes Thiersheim der Stärkung des ländlichen Raums und Abfederung des demographischen Wandels entgegen. Inwiefern das gemeinsame Ziel der Entlastung von Ballungsräumen, der Stärkung des ländlichen Raumes, der Schaffung von Wohnraum und einer effizienten Nutzung von Flächen durch die angedachten Änderungen wirksam verfolgt werden kann wird in Zweifel gestellt.</p> <p>Diesbezüglich verweist der Markt Thiersheim auf das durch den Bayer. Gemeindetag ausgearbeitete Grundsatzpapier (3-Säulen-Modell).</p>	<p>Die angesprochenen Nachjustierungen in den Themenfeldern Siedlungsentwicklung, Konzentrierung und Innenentwicklung, hin zu einer stärkeren Zentralisierung sind nicht Gegenstand dieser Regionalplanfortschreibung. Daher können die Hinweise der <u>Gemeinde Höchstädt i. F., der Marktgemeinden Thiersheim und Thierstein</u> an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 1</u></p> <p>Die Stellungnahmen der <u>Gemeinde Höchstädt i. F. und der Marktgemeinden Thiersstein und Thiersheim</u> werden nicht berücksichtigt.</p>
	<p><u>Bezirk Oberpfalz</u></p> <p>Grundsätzlich werden die vom Bezirk Oberpfalz wahrzunehmenden Aufgaben durch Änderungen des Regionalplans Oberfranken-Ost nicht berührt.</p>	<p>Die Grundsätze und Ziele dieser Fortschreibung berühren die Belange des <u>Bezirks Oberpfalz</u> nicht unmittelbar. Die vorgetragenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollten auf nachgeordneter, konkreter Planungsebene/Fachplanungsebene berücksichtigt werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Wir möchten allerdings auf die Belange der uns anvertrauten Klientel hinweisen: Im Rahmen der Eingliederungshilfe unterstützt der Bezirk Oberpfalz Menschen mit Behinderungen von der Frühförderung im Kindesalter über die Ausbildung und das Berufsleben bis zum Lebensabend. Ermöglicht werden soll dabei eine selbstbestimmte Lebensführung und die gesellschaftliche Teilhabe. Im Bereich ambulante und stationäre Hilfe zur Pflege unterstützt der Bezirk pflegebedürftige Bürger, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.</p> <p>Aufgrund der direkten Nachbarschaft Oberfrankens und der Oberpfalz werden von den Bürgerinnen und Bürgern auf beiden Seiten Angebote der Nahversorgung, also Strukturen, Einrichtungen und Dienste der Infrastruktur und des öffentlichen und sozialen Lebens genutzt. Beispiele hierfür sind der ÖPNV, soziale, kulturelle und touristische Angebote oder Geschäfte zur Deckung des täglichen Lebensbedarfs.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, dass insbesondere bei der Gestaltung dieser Bereiche im Grenzgebiet die Belange von Menschen mit Behinderungen beachtet werden, vor allem hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Möglichkeit zur Teilhabe am öffentlichen und sozialen Leben.</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 2</u></p> <p>Die Stellungnahme des <u>Bezirks Oberpfalz</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Bundesamt für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)</u></p> <p>Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde (siehe Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz BRPHV, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 sowie den Anlageband zur Verordnung mit dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz). Als übergeordneter</p>	<p>Die Hinweise des <u>Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)</u> stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Kapitels "Soziale und kulturelle Infrastruktur", sondern betreffen in weiten Teilen das Kapitel "Wasserwirtschaft", das zu gegebener Zeit fortgeschrieben werden soll.</p> <p>Bei der Planung kritischer Infrastrukturen ist der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost sowohl im Rahmen der Fachplanungen als auch in der Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dabei werden die vom BBSR angesprochenen Aspekte gegebenenfalls fachlich eingebracht.</p> <p>Die Hinweise des BBSR werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auch für die Fortschreibung der Kapitel des Regionalplans Oberfranken Ost. Nach § 4 Abs. 1 ROG und Art. 3 Abs. 1 des BayLplG sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die Landesplanung, die Regionalplanung sowie die kommunale Bauleitplanung angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH).</p> <p>Die Fortschreibung berührt auch mit den Kapiteln B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" und B IV "Soziale- und kulturelle Infrastruktur" die Vorgaben des BRPH. Insbesondere im Bereich der sozialen Infrastruktur muss für besonders empfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser eine hochwassersichere Standortplanung erfolgen, da im Überflutungsfall ein besonders hohes Schadensausmaß zu erwarten ist. Der BRPH trifft dazu die Regelungen, dass kritische Infrastrukturen und bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern in Überschwemmungsgebieten und Risikogebieten nicht geplant werden sollen:</p> <p>II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung, 	<p>Die mit Schreiben vom 24.02.22 versendeten Anhörungsunterlagen zur Fortschreibung des Kapitel B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur" enthalten sowohl ein Umweltbericht und als auch eine Begründung</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,</p> <p>3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.</p> <p>II.3 (G) In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie erfüllen die Voraussetzungen des § 78b Absatz 1 Satz 2 WHG:</p> <p>1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,</p> <p>2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,</p> <p>3. bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.</p> <p>Die aufgeführten Plansätze II.2.2 (Z) und II.3 (G) des BRPH zeigen auf, inwieweit die Hochwasserbelange bei der Standortwahl von sozialen Infrastrukturen bzw. Gewerbe- und Industrieflächen von einem Regionalplanungsträger verpflichtend zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Ich empfehle, jeweils für beide Teilkapitel eine entsprechende Festlegung zu ergänzen.</p> <p>Auch mit Blick auf die verheerenden Flutereignisse im Sommer 2021 empfehlen wir, zusätzlich eine Fortschreibung des Kapitel XI Wasserwirtschaft zeitnah anzugehen, um eine aktive Anpassung des Regionalplans an geltende Ziele und Grundsätze der Raumordnung des BRPH sowie des in der Fortschreibung befindlichen Landesentwicklungsprogramms Bayern zu erreichen.</p>	

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Nur so kann gewährleistet werden, dass die verbindlichen Vorgaben der Erfordernisse der Raumordnung beider Raumordnungspläne hinreichend durch den Regionalplanungsträger beachtet bzw. berücksichtigt worden sind.</p> <p>Ich weise außerdem darauf hin, dass den Entwürfen zur Fortschreibung der Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" und B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur" keine Umweltberichte und keine Begründungen beiliegen.</p> <p>§ 8 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes schreibt vor, dass bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen ist.</p> <p>Art. 15 Abs. 4 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes sieht vor, dass von der Erstellung des Umweltberichts nur bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden kann. Außerdem verlangt Abs. 4, im Falle eines Verzichts auf eine Umweltprüfung, dass die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen im Begründungsentwurf aufzunehmen sind. In den Entwurfsdokumenten konnte allerdings keine Erklärung gefunden werden, warum auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden soll.</p> <p>Da es bei den Entwürfen um eine Gesamtfortschreibung von zwei Teilabschnitten des Regionalplans geht, liegt kein Fall einer geringfügigen Änderung des Regionalplans vor. Ich gehe deshalb davon aus, dass die Durchführung einer Umweltprüfung in diesen beiden Fällen auch vom Bayerischen Landesplanungsgesetz vorgesehen ist.</p> <p>Der Umweltbericht mit den Ergebnissen der Umweltprüfung muss als Unterlage den Kapiteln B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft" und B IV "Soziale und kulturelle Infrastruktur" zwingend beigefügt sein. Dieser Mangel stellt einen Verfahrensfehler dar und sollte deshalb kurzfristig behoben werden.</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 3</u></p> <p>Die Stellungnahme des <u>Bundesamtes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>

2 Soziale Infrastruktur		
2.1 Bildung		
2.1.1	<p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Unter Punkt 2.1.1 ist festgelegt, dass das dichte Netz der Grund- und Mittelschulen flächendeckend erhalten werden soll und die Schulen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen sollen. In der Begründung wird dazu ausgeführt, dass von Schulschließungen möglichst abgesehen werden soll, um eine attraktive Bildungsinfrastruktur aufrecht zu erhalten.</p> <p>Nach Ansicht der Stadt Kulmbach ist die Attraktivität der Region nicht zwingend mit möglichst vielen wohnortnahen Schulen verbunden. Insbesondere in Kulmbach ist ein Bestand von vielen kleinen Grundschulen in verhältnismäßig großen Gebäuden vorhanden. Hierzu ist ein umfassender Unterhaltungsaufwand und in naher Zukunft auch Sanierungsaufwand verbunden. Die Frage nach Schulschließungen muss daher diskutiert werden, damit finanzielle Mittel für eine bessere bzw. modernere Ausstattung zur Verfügung gestellt werden können.</p>	<p>Eine intakte, flächendeckende Bildungslandschaft ist ein wesentlicher Faktor für die Ansiedlungsbereitschaft von Familien und Unternehmen. Deshalb muss auch bei zurückgehenden Schülerzahlen eine attraktive Bildungsinfrastruktur erhalten werden. In Räumen mit sinkenden Bevölkerungszahlen hätte der Wegfall von Schulstandorten, insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten der Region, gravierende Auswirkungen und würde zu deutlich längeren Schulwegen führen. Von Schulschließungen soll dort möglichst abgesehen werden.</p> <p>Wie dem o.a. Begründungstext zu entnehmen ist zielt Grundsatz 2.1.1 vor allem auf den Erhalt auch kleiner Schulstandorte und kurzen Schulwegen in der Fläche.</p> <p>Die Äußerung der Stadt Kulmbach steht somit nicht in Widerspruch zu dem formulierten Grundsatz. Die Stellungnahme der Stadt Kulmbach wird daher zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 4</u></p> <p>Die Stellungnahme der <u>Stadt Kulmbach</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.1.4	<p><u>Staatsministerium für Unterricht und Kultus</u></p> <p>Dort ist von der Durchlässigkeit des Schulsystems und der Sicherung von Schulstandorten die Rede. In der Begründung zu Ziff. 2.1.4 werden in Absatz 2 Kooperationsmodelle zwischen Mittel- und Realschulen bzw. Berufsschulen zur Sprache gebracht, darunter Intensivierungskurse, Lehrertauschmodelle und Angebote in bestimmten Pflicht- und auch Wahlpflichtfächern. Es bleibt allerdings unklar wie diese Kooperationen konkret erfolgen oder erfolgen sollen, inwieweit diese der Durchlässigkeit dienen können oder dem – ebenfalls angesprochenen – Standorterhalt. Vorsorglich möchten wir daher zu dieser Ziffer 2.1.4 und insb.</p>	<p>Der Hinweis des <u>Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</u> wird berücksichtigt. Der Begründungstext wird daher wie folgt ergänzt:</p> <p>"Strukturen und Angebote, die es ermöglichen, zwischen den Schularten zu wechseln und höherrangige Abschlüsse zu erreichen, sind vor allem für den Fortbestand und die Attraktivitätssteigerung schwächer besuchter Schulen von großer Bedeutung.</p> <p>Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielweise Möglichkeiten zur Erlangung der Mittleren Reife an Mittelschulen, Kooperationsmodelle zwischen Mittel- und Real- bzw. Berufsschulen, z.B. in Form von Intensivierungskursen in den Kernfächern, Lehreraustauschmodelle sowie Angeboten zu Musik, Sport, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Praxis-</p>

	zur Begründung anmerken, dass schulartübergreifende Kooperationen nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und von genehmigten Schulversuchen zulässig sind.	maßnahmen sind hierbei förderlich. Die bestehenden Kooperationen der Mittel- und Realschulen in Gefrees, Bad Berneck und Rehau sollen daher gestärkt werden. Auf die Errichtung ähnlicher Kooperationsstrukturen soll auch bei weiteren Schulen hingewirkt werden. <i>Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass diese nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und von genehmigten Schulversuchen zulässig sind.</i> "
		<p>Beschlussvorschlag 5</p> <p>Der Hinweis des <u>Staatsministeriums für Unterricht und Kultus</u> wird berücksichtigt. Die Begründung zu Grundsatz B IV 2.1.4 wird angepasst und erhält folgenden letzten Satz:</p> <p>"Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass diese nur im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und von genehmigten Schulversuchen zulässig sind."</p>
2.1.8	<p><u>Stadt Selb</u></p> <p>Bei der Aufzählung der Hochschuleinrichtungen soll der Campus Selb mit dem Studiengang „Design und Mobilität“ als offizielle Außenstelle der Hochschule Hof ergänzt werden.</p> <p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Als Universitätsstandort erlangt die Stadt Kulmbach einen weiteren Aufschwung, der sich insbesondere in Form einer Bevölkerungsdynamik und einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung ausdrückt. Dies sollte stärker regionalplanerisch gewürdigt und unterstützt werden. Die Stadt Kulmbach erachtet es für notwendig, dass Punkt 2.1.8 als Ziel definiert wird. Die Hochschulen in der Region und deren angegliederte Einrichtungen und Institute sind zu stärken und weiterzuentwickeln.</p>	<p>Dem Hinweis der <u>Stadt Selb</u> wird entsprochen. Der Begründungstext wird daher wie folgt formuliert:</p> <p>"Die Region bietet neben der Universität Bayreuth mit ihrem Uni-Campus Kulmbach und ihrem breitgefächerten Studienangeboten, mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof mit dem Campus Münchberg, dem Campus Kronach (Region Oberfranken-West) und dem Lernort Selb, der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Hof (Fachbereich Allgemeinheit Innere Verwaltung) vielfältige Studienmöglichkeiten, die eng mit regionalen Unternehmen verknüpft und auf den regionalen Arbeitskräftebedarf abgestimmt sind."</p> <p>Der Begriff "Lernort" ist der aktuellen Internetseite der Hochschule Hof entnommen. Sollte die Realisierung des Design-Campus auf dem Gelände der ehemaligen Fabrik Hutschenreuther B in Selb zeitnah vor dem Inkrafttreten des Regionalplankapitels erfolgen und eine entsprechende Umbenennung stattfinden, wird der Begriff in der Begründung redaktionell entsprechend geändert.</p> <p>Die strategische Steuerung und Weiterentwicklung des Hochschulwesens ist im Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz geregelt (BayHIG). Der Regionalplan kann deshalb hierzu keine Zielformulierung in den Regionalplan aufnehmen und damit fachlichen Entscheidungen vorgreifen.</p>

		Die geforderte Änderung der Erhebung des Grundsatzes 2.1.8 hin zu einem Ziel wird daher nicht vorgenommen. Die Stellungnahme der <u>Stadt Kulmbach</u> wird nicht berücksichtigt.
		<p>Beschlussvorschlag 6</p> <p>Dem Hinweis der Stadt Selb wird entsprochen und der 2. Absatz der Begründung zu Grundsatz B IV 2.1.8 wie folgt angepasst: "Die Region bietet neben der Universität Bayreuth mit ihrem Uni-Campus Kulmbach und ihrem breitgefächerten Studienangeboten, mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof mit dem Campus Münchberg, dem Campus Kronach (Region Oberfranken-West) und dem Lernort Selb sowie der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Hof (Fachbereich Allgemeinde Innere Verwaltung) vielfältige Studienmöglichkeiten, die eng mit regionalen Unternehmen verknüpft und auf den regionalen Arbeitskräftebedarf abgestimmt sind."</p> <p>Die geforderte Änderung der Erhebung des Grundsatzes B IV 2.1.8 hin zu einem Ziel wird nicht vorgenommen. Die Stellungnahme der Stadt Kulmbach wird nicht berücksichtigt.</p>

2.2 Angebote für Kinder und Jugendliche		
	<p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Die Stadt Kulmbach stimmt zu, dass flächendeckend Kinderbetreuungsangebote vorgehalten werden sollen. Attraktive Angebote für Jugendliche sind aus unserer Sicht essentiell, den rückläufigen Bevölkerungszahlen entgegen zu wirken. Ein entsprechend attraktives Angebot stellt ein Standortfaktor für eine Stadt wie Kulmbach dar.</p>	Die zustimmende Stellungnahme der <u>Stadt Kulmbach</u> wird zur Kenntnis genommen.
		<p>Beschlussvorschlag 7</p> <p>Die Stellungnahme der <u>Stadt Kulmbach</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.3 Pflege- und Seniorenangebote		
2.3.2	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet - Städtebau</u></p> <p>Ergänzungs-/Alternativvorschlag: Seniorenanlagen... Dabei soll darauf geachtet werden, <u>diese vorzugsweise in Ortskernnähe bzw. mit den wichtigsten Einrichtungen der Daseinsfürsorge in fußläufiger Erreichbarkeit anzusiedeln.</u></p>	<p>Der Hinweis des <u>Sachgebietes Städtebau</u> der Regierung von Oberfranken wird aufgegriffen und der 1. Absatz der Begründung zu Grundsatz 2.3.2 wie folgt ergänzt:</p> <p>"Um die Erreichbarkeit auf für mobilitätseingeschränkte Personen sicherzustellen, ist auf eine räumlich-funktionale Zuordnung von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen und von Senioren häufig aufgesuchtes Sozial- und Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Ärzte, medizinisch-therapeutische Leistungserbringer, Apotheken, Nahversorgungseinrichtungen) zu achten. <i>Neben der räumlich-funktionalen Zuordnung sollte darauf geachtet werden, derartige Einrichtungen vorzugsweise ins Ortskernnähe bzw. mit den wichtigsten Einrichtungen der Daseinsfürsorge in fußläufiger Erreichbarkeit anzusiedeln.</i>"</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 8</u></p> <p>Der Hinweis der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau wird berücksichtigt und der 1. Absatz der Begründung zu Grundsatz B IV 2.3.2 erhält folgenden letzten Satz:</p> <p>"Neben der räumlich-funktionalen Zuordnung sollte darauf geachtet werden, derartige Einrichtungen vorzugsweise in Ortskernnähe bzw. mit den wichtigsten Einrichtungen der Daseinsfürsorge in fußläufiger Erreichbarkeit anzusiedeln."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
2.5 Gesundheitswesen		
2.5.1	<p><u>Markt Zell i. Fichtelgebirge</u></p> <p>Die dort formulierten Ziele müssen aus unserer Sicht selbst bei größerem Widerstand anderer Institutionen, Behörden usw. mit absolutem Nachdruck verfolgt werden. Die Sicherstellung der</p>	<p>Die Stellungnahme des <u>Marktes Zell. i. Fichtelgebirge</u> wird zur Kenntnis genommen. Wie der Markt in seiner Stellungnahme bereits ausführte sind bestehende rechtliche Rahmenbedingungen bzw. die Änderung der selbigen nicht Gegenstand des Regionalplanänderungsverfahrens. Die Anregung diesen Aspekt auf der politischen Ebene zu transportieren wird dahingehend aufgegriffen, dass dieser an den Ausschuss des Regionalen Planungsverbandes bzw. die weiteren Gremien weitergegeben wird.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>ärztlichen Versorgung in der Fläche sollte oberste Priorität haben. Gerade mit Blick auf das oben erwähnte und auch im Entwurf festgestellte Problem der Erreichbarkeit mit dem ÖPNV bedarf es noch weiterer Anstrengungen insbesondere im Hausarztbereich, aber auch im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin. Wir halten es für eine überaus bedenkliche Entwicklung, wenn selbst Angebote der hausärztlichen Allgemeinmedizin immer mehr auf einzelne Standorte konzentriert werden und somit in vielen Gebieten die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung in Gefahr gerät.</p> <p>Wir verkennen selbstverständlich nicht, dass diese Entwicklung in erster Line auf die rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen ist, die ihrerseits wiederum nicht Gegenstand des Planänderungsverfahrens sind. Mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen bestünde unserer Meinung nach jedoch die Möglichkeit, über Landkreis und Planungsverband Einfluss auf politischer Ebene zu nehmen.</p> <p><u>Markt Plech</u></p> <p>Die im Entwurf in 2.5.1 als Grundsatz (G) enthaltene Aussage, „dass in jedem Zentralen Ort weiterhin mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis zur Verfügung steht“, genügt nicht der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen. Der Verlust der hausärztlichen Praxis im Gemeindegebiet des Marktes Plech hat zu einer empfindlichen Versorgungslücke geführt, sodass eine kassenärztliche hausärztliche Praxis in Plech notwendig ist. Zwar schließt die Begründung zu 2.5.1 „auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als mögliche hausärztliche Kassenarztsitze“ mit ein, aber hier wäre das Wort „mögliche“ durch „notwendige“ zu ersetzen und das Ganze ebenfalls zum Grundsatz zu erheben.</p> <p><u>Stadt Schwarzenbach a. Wald</u></p>	<p>Der Forderung des <u>Marktes Plech</u> sollte in der Begründung zu Ziel B IV 2.5.1 entsprochen werden. Der letzte Satz des ersten Absatzes sollte wie folgt geändert werden: "<i>Hier sollten müssen auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als mögliche hausärztliche Kassenarztsitze, zumindest als Standorte für Zweigpraxen, berücksichtigt werden.</i>"</p> <p>Der Hinweis der <u>Stadt Schwarzenbach a. Wald</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der <u>Stadt Naila</u> werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Regionalplanfortschreibung. Adressat ist hier die Kassenärztliche Vereinigung Bayern (KVB). Kassenärztliche Vereinigungen (KVen) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sie nehmen im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahr. Die KV stehen unter Aufsicht der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Bundesländer wie dem Sozial- oder Gesundheitsministerium. Die KVen haben die Aufgabe die ambulante ärztliche Versorgung zu sichern. Grundlage für die Sicherstellung dieses Versorgungsauftrags ist die Bedarfsplanung. Diese beruht auf einer Richtlinie, die von den KVen und Krankenkassen im gemeinsamen Bundesausschuss erarbeitet wird. Darin fließen neben den Versichertenzahlen auch die Struktur der Bevölkerung hinsichtlich der Einwohnerdichte, Alter und Krankendisposition ein.</p> <p>Dem Hinweis des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wird entsprochen und der Grundsatz 2.5.1 entsprechend umformuliert: <i>"Es soll darauf hingewirkt werden, dass in jedem Zentralen Ort weiterhin mindestens eine vertragsärztliche Hausarztpraxis zur Verfügung steht."</i></p> <p>Das Konzept und die Aufgaben der zentralen Orte sind im Bayerischen Landesentwicklungsprogramm im Kapitel 2.1 "Zentrale Orte" festgelegt.</p> <p>Die Anmerkung der <u>Gemeinde Regnitzlosau</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Ausführungen zu Nr. 2.5.1 (B IV Soziale und kulturelle Infrastruktur) wird darauf hingewiesen, dass eine nachhaltige und zukunftsfeste hausärztliche Versorgung für den ländlichen Raum und damit auch der Stadt Schwarzenbach a.Wald äußerst wichtig ist und dementsprechend auch Berücksichtigung finden muss.</p> <p><u>Stadt Naila</u></p> <p>Weiterhin sieht es der Stadtrat als nicht ausreichend an, dass in jedem Zentalem Ort lediglich mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis zur Verfügung steht (vgl. Ziffer 2.5.1). Hier darf nicht nur auf den Zentralen Ort als solches abgestellt werden, sondern es muss mittels eines Schlüssels der tatsächliche Bedarf an kassenärztlichen hausärztlichen Praxen ermittelt werden, da dies immanent mit der Einwohnerzahl korreliert. Bei der Berechnung des Schlüssels sollte die Stadt Hof und der Landkreis Hof getrennt betrachtet werden.</p> <p><u>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine flächendeckende und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung im gesamten Freistaat ist ein zentrales Anliegen der bayerischen Gesundheitspolitik. Das Ziel, auf neue Praxisstandorte in bestimmten Gemeinden hinzuwirken und deren Erreichbarkeit zu verbessern, kann daher grundsätzlich unterstützt werden. • Die bundesrechtlichen Vorgaben zur Bedarfsplanung beziehen sich nicht auf die Festlegungen der sog. Zentralen Orte entsprechend den Bestimmungen des Bay. Landesplanungsgesetzes, sondern ergeben sich aus den Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (BPL-RL). • Zusätzliche Praxisstandorte sind nur nach den Kriterien der vertragsärztlichen Bedarfsplanung möglich. 	

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Versorgung nicht ausreichend durch niedergelassene Ärzte gesichert ist, können die KVen sog. Eigeneinrichtungen betreiben. Darüber hinaus betreiben die KVen Bereitschaftspraxen, die den Bedarf außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten abdecken sollen und hauptsächlich an Klinikstandorten betrieben werden. Zweck der Bereitschafts- bzw. Notdienstpraxen ist es nicht, das Versorgungsangebot außerhalb der Sprechstundenzeiten im selben Umfang aufrechtzuerhalten. Vielmehr sollen sie eine Anlaufstelle für solche Fälle bieten, in denen eine medizinische Behandlung nicht bis zur nächsten regulären Sprechstunde aufgeschoben werden kann. • Die Formulierung des Ziels ist insofern missverständlich. • Daher folgender Änderungsvorschlag: <i>(G) Es soll durch Zusammenwirken aller maßgeblichen Akteure darauf hingewirkt werden, dass in jedem Zentralen Ort weiterhin mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis vertragsärztliche Hausarztpraxis zur Verfügung steht.</i> <p><u>Gemeinde Regnitzlosau</u></p> <p>Das Gremium hat beschlossen, keine Einwände zu erheben, aber Anmerkungen zu machen, die aus dem Gremium so an Sie weitergeleitet werden sollen.</p> <p>2.5.1 (G) Das Gremium möchte anregen den Begriff „Zentraler Ort“ zu definieren. Was bedeutet Zentraler Ort in Bezug auf die Grundzentren? Ist jeder Zentraler Ort ein Grundzentrum?</p>	
		<p><u>Beschlussvorschlag 9</u></p> <p>Die Stellungnahme des <u>Marktes Zell. i. Fichtelgebirge</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis der <u>Stadt Schwarzenbach a. Wald</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen der <u>Stadt Naila</u> werden zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>Die Anmerkungen der Gemeinde Regnitzlosau werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis des <u>Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit</u> wird berücksichtigt und der Grundsatz B IV 2.5.1, Satz 1 wird wie folgt umformuliert: "Es soll darauf hingewirkt werden, dass in jedem Zentralen Ort weiterhin mindestens eine vertragsärztliche Hausarztpraxis zur Verfügung steht. "</p> <p>Die Stellungnahme des <u>Marktes Plech</u> wird berücksichtigt und der letzte Satz des ersten Absatzes in der Begründung zu B IV 2.5.1 wie folgt geändert: "Hier sollten müssen auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als mögliche hausärztliche Kassenarztsitze, zumindest als Standorte für Zweigpraxen, berücksichtigt werden."</p>
2.5.2	<p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Im Gesundheitswesen ist die Stadt Kulmbach als Klinikumsstandort gut aufgestellt, dennoch ist neben der hausärztlichen und kinderärztlichen Versorgung regionalplanerisch ein besonderes Augenmerk im Sinne einer Zieldefinition auch auf eine ausreichende fachärztliche Versorgung in den Oberzentren zu legen. Der Klinikumsstandort Kulmbach sollte weiterhin gestärkt werden.</p>	<p>Mit Verweis auf das LEP Bayern, das bereits das Ziel 8.2 enthält, wonach in allen Teilräumen flächendeckend eine bedarfsgerechte medizinische und pharmazeutische Versorgung zu gewährleisten ist, wird die Würdigung des Aspekts der ausreichenden fachärztlichen Versorgung in den Oberzentren in Form eines Grundsatzes als ausreichend erachtet. Im Übrigen gehören zentralörtliche Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs, wie etwa Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, ohnehin zu den Ausstattungsmerkmalen von Oberzentren.</p> <p>Die von der <u>Stadt Kulmbach</u> geforderte Änderung der Erhebung des Grundsatzes 2.5.2 hin zu einem Ziel sollte daher nicht vorgenommen werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 10</u></p> <p>Die geforderte Änderung der Erhebung des Grundsatzes B IV 2.5.2 hin zu einem Ziel wird nicht vorgenommen Die Stellungnahme der <u>Stadt Kulmbach</u> wird nicht berücksichtigt.</p>
2.5.3	<p><u>Stadt Naila</u></p>	<p>Die Belange der <u>Stadt Naila</u> werden grundsätzlich unterstützt, jedoch ist aus der Stellungnahme nicht abzuleiten, dass die Formulierung des Grundsatzes</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Der Stadtrat sieht die Belange der Stadt Naila als Mittelzentrum bis auf Ziffer 2.5.3 und 2.5.1 berücksichtigt und hat beschlossen, dass hinsichtlich der seit 01.07.2021 geschlossenen Geburtsstation in der Klinik Naila auf eine Wiedereröffnung hingewirkt werden soll, um die Belange der Ziffer 2.5.3, also eine bedarfsgerechte, wohnortnahe Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der Geburtshilfe sowie mit Kinderärzten zu gewährleisten.</p>	<p>geändert oder ergänzt werden sollte (vgl. auch Grundsatz 8.2 LEP Bayern, wonach in allen Teilräumen Einrichtungen der Geburtshilfe flächendeckend und bedarfsgerecht vorgehalten werden sollen).</p> <p>Der Regionalplan kann im Hinblick auf seinen Regelungsinhalt und seinen zeitlichen Planungshorizont diesbezüglich keine konkreten Vorgaben in den entsprechenden Grundsätzen machen.</p> <p>Die Stellungnahme der <u>Stadt Naila</u> wird deshalb zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>Beschlussvorschlag 11</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Naila wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.5.4	<p><u>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Darlegungen im Regionalplan unter Ziffer 2.5.4 deuten an, dass bei der Bedarfsplanung Zukunftsprognosen nicht beachtet würden. Dies ist unzutreffend. • Gemäß § 29 BPL-RL wird die sog. drohende Unterversorgung festgestellt, wenn zwar aktuell noch von einer ausreichenden Anzahl an versorgenden Ärzten für die vorhandene Bevölkerung ausgegangen werden kann, bei einem Prognosehorizont von 3 Jahren aber insbesondere aufgrund der Altersstruktur der Ärzte eine Verminderung der noch im Bereich der Regelversorgung befindlichen Zahl von Vertragsärzten in einem Umfang zu erwarten ist, der zum Eintritt einer Unterversorgung führen könnte. Unterversorgung tritt ein, sobald der Versorgungsgrad im hausärztlichen Bereich unter 75 %, in allen sonstigen Bereichen unter 50 % sinkt. • Die Region Oberfranken-Ost umfasst die Landkreise Wunsiedel i. F., Bayreuth, Kulmbach und Hof sowie die beiden Stadtkreise Bayreuth und Hof. Für die hausärztlichen Planungsbereiche Speichersdorf sowie Wunsiedel / Marktredwitz wurde beispielsweise bereits drohende Unterversorgung festgestellt. Dadurch wird die Möglichkeit einer zielgerichteten Förderung durch die sicherstellungsbeauftragte Kassenärztliche Vereinigung Bayerns eröffnet. 	<p>Die nachvollziehbaren Ausführungen des <u>Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege</u> sollten berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> Daher folgender Änderungsvorschlag: <i>Um frühzeitig drohende Versorgungslücken identifizieren zu können, sollten Berechnungs- und Prognosemethoden entwickelt und verwendet werden, die u.a. Bevölkerungsprognosen und die Altersstruktur der tätigen Ärzte mit einbeziehen. Diesem Aspekt kommt insbesondere im östlichen und nördlichen Bereich der Region eine hohe Bedeutung zu, da dort die Mehrheit der Hausärzte bereits das 55. Lebensjahr überschritten hat.</i> 	
		<p>Beschlussvorschlag 12</p> <p>Der letzte Absatz der Begründung zu B IV 2.5.4 wird gestrichen.</p>
2.5.7	<p><u>Bayerische Landesapothekerkammer</u></p> <p>Der Vorschlag des Einsatzes von „mobilen Apotheken“ zur Verbesserung der Versorgung in den Teilräumen östlicher Landkreis Bayreuth, nordwestlicher Landkreis Hof sowie nordwestlicher Landkreis Kulmbach ist aus ordnungspolitischen Erwägungen abzulehnen. Zunächst fehlen jegliche (apotheken-)rechtlichen Grundlagen für den Betrieb solcher Strukturen. Mit einer "mobilen Apotheke" kann im Gegensatz zu einer von der zuständigen Behörde genehmigten Rezeptsammelstelle auch keine ordnungsgemäße Arzneimittelversorgung sichergestellt werden. Vielmehr ist der Betrieb einer wie auch immer rechtlich gestalteten "mobilen Apotheke" auch nur nach (betriebs-)wirtschaftlichen Gründen darstellbar und stößt damit dann an seine finanziellen Grenzen, wenn der Aufwand in keinem Verhältnis zum Ertrag steht, was bei den genannten Teilräumen zu vermuten sein wird. Eine Subventionierung solcher "mobiler Apotheken" scheidet schon allein aus wettbewerbsrechtlichen Gründen aus.</p> <p>Bevor nun der Ruf nach Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für neue Versorgungsmodelle erhoben wird, sollten zunächst die bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten, die in Form von durch die zuständige Behörde genehmigten Rezeptsammelstellen bestehen oder die das Gesetz über das Apothekenwesen (ApoG) bietet, ausgeschöpft werden. So sieht § 16 ApoG die</p>	<p><u>Bayerische Landesapothekerkammer, Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u></p> <p>Die Stellungnahmen der <u>Bayerischen Landesapothekerkammer</u> und des <u>Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege</u> beziehen sich auf den letzten Absatz der Begründung und insbesondere auf den rechtlich nicht definierten Begriff der "mobilen Apotheke".</p> <p>Aktuell werden in der Region und auch in den benachbarten Landkreisen (z. B. Markt Nordhalben im Landkreis Kronach) immer häufiger Apotheken geschlossen, was insbesondere in ländlichen Teilräumen die kurzfristige verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erschwert bzw. gefährdet. Um diese Versorgungslücken zu schließen, können nach den gesetzlichen Möglichkeiten Botendienste oder Rezeptsammelstellen angeboten werden. Deshalb sollten die o. g. Stellungnahmen berücksichtigt und die Begründung entsprechend angepasst werden:</p> <p><i>"Trotz der Möglichkeit von Liefordiensten von Arzneimittelversand und Botendiensten ist eine Apotheke vor Ort wichtig, vor allem bei der pharmazeutischen Beratung der Kunden und in Fällen kurzfristig notwendigen Arzneimittelbedarfs....</i></p> <p><i>. Insbesondere in diesen Teilräumen kann auch durch Rezeptannahmestellen oder mobile Apotheken die Versorgung mit Arzneimitteln verbessert werden."</i></p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis einer Zweigapotheke durch die zuständige Behörde vor, wenn infolge des Fehlens einer Apotheke ein Notstand in der Arzneimittelversorgung eintritt. Für den Fall, dass sich sechs Monate nach öffentlicher Bekanntmachung eines Notstandes in der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung ergibt, dass weder ein Antrag auf Betrieb einer Apotheke noch einer Zweigapotheke gestellt worden ist, kann die zuständige Behörde nach § 17 ApoG einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke unter Leitung eines von ihr anzustellenden Apothekers erteilen, wenn diese die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Räume und Einrichtungen nachweisen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund besteht auch aus rechtlicher Sicht kein Bedarf für einen weiteren zusätzlichen Versorgungsweg mit Arzneimitteln, zumal nach wie vor auch die Möglichkeit der Versorgung mit Arzneimitteln im Rahmen des Botendienstes der Apotheken besteht.</p> <p><u>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff „Liefersdienste“ ist nach Auffassung des StMGP im Zusammenhang mit Arzneimittel falsch gewählt, gemeint ist wahrscheinlich der Arzneimittelversand sowie Botendienste. Da der Begriff „mobile Apotheke“ kein rechtlich definierter Begriff ist, sollte er ersatzlos gestrichen werden oder ggf. durch „Zweig- oder Notapotheke“ ersetzt werden. • Aus diesen Gründen werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen: <i>Trotz der Möglichkeit von Liefersdiensten von Arzneimittelversand und Botendiensten ist eine Apotheke vor Ort wichtig, vor allem bei der pharmazeutischen Beratung der Kunden und in Fällen kurzfristig notwendigen Arzneimittelbedarfs. Zumindest in den Zentralen Orten soll daher ein Apothekenstandort aufrechterhalten bzw. eingerichtet werden. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Apotheke in anderen geeigneten Gemeinden wünschenswert, vor allem dann, wenn sich dort ein in der allgemeinärztlichen Versorgung tätiger Arzt niedergelassen hat. Gemäß der Empfehlung der</i> 	<p>Im Hinblick auf sich abzeichnende Entwicklung der Apothekenstandorte in der Region und in Bezug auf das im LEP formulierte Ziel 8.2. sollte auch der Regionalplangrundsatz 2.5.7 durch eine entsprechende Zielformulierung ergänzt werden:</p> <p>"In allen Teilräumen der Region ist flächendeckend eine bedarfsgerechte pharmazeutische Versorgung zu gewährleisten."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p><i>Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ soll eine Apotheke von jedem Wohnort aus innerhalb von 6 Straßenkilometern und werktäglich während der Öffnungszeiten der Apotheke mindestens je einmal vormittags und nachmittags mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb etwa einer Stunde Gesamtreisezeit erreichbar sein. In der Region erreichen ca. 97 Prozent der Bevölkerung mit dem Pkw die nächste Apotheke in weniger als 16 min Gesamtreisezeit. Vor dem Hintergrund der ÖPNV-Erreichbarkeit ist insbesondere die Situation im östlichen Landkreis Bayreuth, im nordwestlichen Landkreis Hof sowie im nordwestlichen Landkreis Kulmbach verbesserungsbedürftig. Insbesondere in diesen Teilräumen kann auch durch Rezeptannahmestellen oder mobile Apotheken die Versorgung mit Arzneimitteln verbessert werden.</i></p>	
		<p>Beschlussvorschlag 13</p> <p>Der Grundsatz B IV 2.5.7 wird um folgende Zielformulierung ergänzt:</p> <p>"In allen Teilräumen der Region ist flächendeckend eine bedarfsgerechte pharmazeutische Versorgung zu gewährleisten."</p> <p>Die Begründung zu B IV 2.5.7 wird im Hinblick auf die bestehende Rechtslage wie folgt angepasst:</p> <p>"Trotz der Möglichkeit von Liefersdiensten Arzneimittelversand und Botendiensten ist eine Apotheke vor Ort wichtig, vor allem bei der pharmazeutischen Beratung der Kunden und in Fällen kurzfristig notwendigen Arzneimittelbedarfs....</p> <p>Insbesondere in diesen Teilräumen kann auch durch Rezeptannahmestellen oder mobile Apotheken die Versorgung mit Arzneimitteln verbessert werden."</p>
<p>2.5.8</p>	<p><u>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Um die Apotheke als einen wichtigen Gesundheitsakteur in das Bewusstsein zu bringen, sollte diese in der Aufzählung zur möglichen Zusammenarbeit in der Gesundheitsregion 	<p>Der Hinweis des <u>Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege</u> sollte berücksichtigt werden, da Apotheken ein essenzieller Baustein der medizinischen bzw. pharmazeutischen Grundausstattung sind.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>plus nicht fehlen. Es wird daher folgende Änderung vorgeschlagen: <i>Kooperationen im Gesundheitswesen, die zu einer sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und zur Abstimmung der Versorgungsangebote beitragen, sind vor allem in den ländlichen und vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen von großer Bedeutung. An der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung gibt es noch erhebliches Potenzial, um das Gesundheitssystem zu verbessern und fortzuentwickeln. Auch die sog. „Gesundheitsregionen^{plus}“ können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie die Zusammenarbeit mit den medizinischen und sozialen Einrichtungen vor Ort (niedergelassenen Ärzten, Apotheken, sozialen Diensten, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen etc.) koordinieren und einrichtungs- und ressortübergreifende Projekte initiieren und die regionale Versorgungssituation und Präventionslandschaft mitgestalten.</i></p> <p><u>vbw – Die bayerische Wirtschaft</u></p> <p>Die aufgeführten Ansatzpunkte sind unserer Einschätzung nach zielführend und decken sich mit unseren Forderungen, bspw. mit Blick auf die angestrebte stärkere Kooperation und Vernetzung bei der stationären Versorgung sowie über die Sektorgrenzen hinweg. Der Handlungsbedarf besteht und die aufgeführten Ansatzpunkte decken sich mit unserer Position.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme des <u>vbw – Die bayerische Wirtschaft</u> wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 14</u></p> <p>Die Begründung zum B IV 2.5.8 erhält folgende Ergänzung:</p> <p>".... indem sie die Zusammenarbeit mit den medizinischen und sozialen Einrichtungen vor Ort (niedergelassenen Ärzten, Apotheken, sozialen Diensten, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen etc.) koordinieren..."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		Die Stellungnahme des <u>vbw – Die bayerische Wirtschaft</u> wird zur Kenntnis genommen.
2.5.9	<p><u>Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit gefordert wird, dass bei der Ansiedlung von MVZ, Arztpraxen u.a. darauf geachtet werden sollte, dass sich diese in räumlicher Nähe zueinander befinden, ist im Hinblick auf vertragsärztliche Versorgungsangebote das Folgende zu beachten: • Die Frage, wo sich ein Arzt niederlässt, ist eine unternehmerische und persönliche Entscheidung des Arztes und damit grundrechtlich im Rahmen der Berufs(-ausübungs-)freiheit nach Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützt. Einschränkungen bzw. Vorgaben sind daher nur in sehr eingeschränktem Umfang zulässig – was abschließend durch die Regelungen zur Bedarfsplanung erfolgt. Die Steuerung von Niederlassungen gerade in nicht zulassungsbeschränkten Planungsbereichen ist daher allenfalls durch Anreize möglich. • Aus diesem Grund folgender Änderungsvorschlag: Bei der Die Ansiedlung von Medizinischen Versorgungszentren, und Arztpraxen, in räumlicher Nähe zu Apotheken, nichtmedizinisch therapeutischen Einrichtungen sowie Krankenhäuser bzw. Kliniken soll daher darauf geachtet werden, dass diese sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. 	<p>Der Änderungsvorschlag des <u>Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege</u> konkretisiert die Begründung dahingehend, dass die räumliche Zuordnung der genannten Gesundheitseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden soll. Dies kann z. B. im Rahmen der Bauleitplanung (bevorzugt im Zuge der Innenentwicklung) erfolgen.</p> <p>Die Begründung sollte deshalb entsprechend geändert werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 15</u></p> <p>Die Begründung zu B IV 2.5.9 wird wie folgt geändert:</p> <p>"Bei der Die Ansiedlung von Medizinischen Versorgungszentren, und Arztpraxen, in räumlicher Nähe zu Apotheken, nichtmedizinisch therapeutischen Einrichtungen sowie Krankenhäusern bzw. Kliniken soll daher darauf geachtet werden, dass diese sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. durch geeignete Maßnahmen gefördert werden. Dies kann z. B. durch eine entsprechende Bauleitplanung im Zuge der Innenentwicklung erfolgen."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
<p>3 Kulturelle Infrastruktur</p>		
<p>3.1 Allgemeine kulturelle Entwicklung</p>		
<p>3.1.1</p>	<p><u>Stadt Selb</u></p> <p>Bei den Aufzählungen der Kulturveranstaltungen sollen die internationalen Grenzlandfilmtage Selb ergänzt werden, insbesondere in Zusammenhang mit der im letzten Absatz erwähnten Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik.</p> <p><u>Hofer Symphoniker gGmbH</u></p> <p>Neben den unter zu 3.1.1. genannten Kulturveranstaltungen mit zeitlich begrenztem Angebot sollten auch die Hofer Symphoniker mit ihrem ganzjährigen Angebot Berücksichtigung finden.</p>	<p>Auch wenn die Aufzählung von Kultureinrichtungen und Veranstaltung immer Gefahr läuft, nicht vollständig zu sein und das in der Begründung genannte überregional und international bestehende Kulturangebot beispielhaft aufgezählt ist, sollten die Hinweise der <u>Stadt Selb</u> und der <u>Hofer Symphoniker gGmbH</u> berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei um langjährige und über die Region hinaus bekannte Kulturträger der Region</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 16</u></p> <p>Die Begründung zu B IV 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>"...Überregional und international bedeutsame Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, wie die Bayreuther Festspiele, die Hofer Symphoniker, die Hofer Filmtage, die Luisenburg-Festspiele in Wunsiedel oder das Porzellanikon in Selb und Hohenberg a. d. Eger sind bedeutende Imagefaktoren für die Region...</p> <p>... Aufgrund der Lage der Region kommt der kulturellen Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik sowie Sachsen und Thüringen eine wichtige Bedeutung zu. Dies zeigen beispielhaft die seit 1978 stattfindenden Internationalen Grenzland-Filmtage in Selb.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
3.2 Bau- und Kulturdenkmale		
	<p><u>Stadt Kulmbach</u></p> <p>Die Stadt Kulmbach befürwortet die regionalplanerischen Aussagen zu Bau- und Kulturdenkmälern. Derzeit wird ein Kommunales Denkmalkonzept (KDK) für Kulmbach erarbeitet. Dieses Konzept hat das Ziel, Baudenkmäler sowie erhaltenswerte Bausubstanz zu schützen, eine Zustandsverbesserung herbeizuführen und die Objekte konzeptionell in die Zukunft zu führen. Der Stadtrat der Stadt Kulmbach hat Januar 2022 ein Konzept zur Standortbewertung von PV-Freiflächenanlagen beschlossen, das ein besonderes Augenmerk auf das Stadt- und Landschaftsbild und dessen Schutz gelegt hat.</p>	<p>Die zustimmende Stellungnahme der Stadt Kulmbach wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 17</u></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Kulmbach wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2.1	<p><u>Stadt Selb</u></p> <p>Punkt 3.2.1/3.2.2: In der Liste der erhaltenswerten Bau- und Kulturdenkmäler soll das Porzellangässchen aufgenommen werden.</p> <p><u>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</u></p> <p>In der Neufassung des Kapitels „B IV Soziale und kulturelle Infrastruktur“ werden Bodendenkmäler bedauerlicherweise nicht berücksichtigt. Auch Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.</p> <p>Wir empfehlen daher unter „3.2 Bau- und Kulturdenkmäler“ auch Bodendenkmäler aufzunehmen und den ersten Satz unter 3.2.1 zu ergänzen. Wir regen außerdem an, die Überschrift zu ändern und statt „Bau- und Kulturdenkmäler“ nur „Kulturdenkmäler“ zu</p>	<p>Da die Region reich an Bau- und Kulturdenkmälern ist, wurde in der Begründung bewusst auf eine Aufzählung verzichtet. Die Stellungnahme der <u>Stadt Selb</u> sollte daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Die fachlich einschlägige Stellungnahme des <u>Landesamtes für Denkmalpflege</u> sollte berücksichtigt werden. Deshalb soll die Überschrift zu den Grundsätzen 3.2 und der Grundsatz 3.2.1 geändert sowie die Begründung zu B IV 3.2.1 entsprechend ergänzt werden:</p> <p><i><u>"Dies trifft in besonderem Maße auf obertägig sichtbare Bodendenkmäler (Grabhügel, Burgställe, Altwege, Wälle und Gräben z.B. von vorgeschichtlichen befestigten Höhensiedlungen) zu, da diese ebenfalls Elemente historischer Kulturlandschaften sind und samt ihrem Umfeld gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG unter besonderem Schutz stehen."</u></i></p> <p>Das Industriekulturerbe besitzt in der Region aufgrund seines historischen Erbes, verbunden mit dem Bestand an großen, häufig ortbildprägenden Gebäuden ein großes Potenzial für die Schaffung bzw. Aufwertung der regionalen Identität. Gleichzeitig ist es immer eine große Herausforderung für die Kommunen bzw. Besitzenden, solch große baulichen Komplexe einer sinnvollen</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>verwenden. „Kulturdenkmäler“ sind im bayerischen Denkmalschutzgesetz nicht definiert, sprachlich grenzt der Begriff aber „Kulturdenkmäler“ als Zeugnisse menschlichen Handelns von „Naturdenkmälern“ ab. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind demnach Kulturdenkmäler.</p> <p>Daher schlagen wir folgende Formulierung vor:</p> <p>„3.2 Kulturdenkmäler</p> <p>3.2.1 Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie Elemente historischer Kulturlandschaften sollen geschützt und ihr Zustand –falls erforderlich- verbessert werden.“</p> <p>Dies trifft in besonderem Maße auf obertägig sichtbare Bodendenkmäler (Grabhügel, Burgställe, Altwege, Wälle und Gräben z.B. von vorgeschichtlichen befestigten Höhensiedlungen, etc.) zu, da diese ebenfalls „Elemente historischer Kulturlandschaften“ sind und samt ihrem Umfeld gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG unter besonderem Schutz stehen.</p> <p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet 34</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungsvorschlag: ...<u>sowie erhaltenswerte und bedeutende Beispiele der Industriekulturerbe</u> sollen geschützt... • Ergänzungsvorschlag in der Begründung: Bedeutende Bauwerke der Industriekultur erlebbar zu machen, fördert die lokale Tradition, Identität und Kulturpflege und stellt einen weiteren Baustein einer nachhaltigen Tourismusstrategie dar, die Landschaftsqualität mit Kultur verbindet (Beispiel Umnutzung der Glasschleif in Marktredwitz, Etablierung einer Route der Industriekultur in Arzberg) 	<p>Nutzung und Funktion zuzuführen und entsprechende Projekte, trotz des Einsatzes von Fördermittel aus dem Städtebau, auch finanziell umzusetzen.</p> <p>Da das Industriekulturerbe letztlich auch einen Teil der historischen Kulturlandschaft darstellt, erscheint es ausreichend, die Anregungen der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u> in Begründung einfließen zu lassen.</p> <p>Es soll daher folgender neuer Absatz angefügt werden:</p> <p><i>"In der Region Oberfranken-Ost gibt darüber hinaus, aufgrund vieler von der Industrialisierung geprägten Siedlungen, eine großes, kulturhistorisch und denkmalpflegerisch erhaltenswertes Erbe. Bedeutende Bauwerke der Industriekultur erlebbar zu machen, fördert die lokale Tradition, Identität und Kulturpflege und stellt einen weiteren Baustein einer nachhaltigen Tourismusstrategie dar, die Landschaftsqualität mit Kultur verbindet (z. B. Umnutzung der Glasschleif in Marktredwitz, Etablierung einer Route der Industriekultur in Arzberg)."</i></p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 18</u></p> <p>Die Überschrift zu den Grundsätzen 3.2 und zur Begründung wird wie folgt geändert:</p> <p>3.2 Bau- und Kulturdenkmäler</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>Der Grundsatz B IV 3.2.1, Satz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>Baudenkmäler, –und Kulturdenkmäler Bodendenkmäler sowie Elemente historischer Kulturlandschaften sollen geschützt und ihr Zustand –falls erforderlich- verbessert werden.</p> <p>Die Begründung zu B IV 3.2.1, Absatz 2, wird wie folgt ergänzt:</p> <p>"...Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken. Dies trifft in besonderem Maße auf obertägig sichtbare Bodendenkmäler (Grabhügel, Burgställe, Altwege, Wälle und Gräben z.B. von vorgeschichtlichen befestigten Höhensiedlungen, etc.) zu, da diese ebenfalls „Elemente historischer Kulturlandschaften“ sind und samt ihrem Umfeld gem. Art. 7 Abs. 4 BayDSchG unter besonderem Schutz stehen. Eine aktuelle Kartierung der Bodendenkmäler mit zugehörigem kurzem Listenauszug..."</p> <p>An die Begründung zu B IV 3.2.1 wird folgender letzte Absatz angefügt:</p> <p>"In der Region Oberfranken-Ost gibt darüber hinaus, aufgrund vieler von der Industrialisierung geprägter Siedlungen, ein großes, kulturhistorisch und denkmalpflegerisch erhaltenswertes Erbe. Bedeutende Bauwerke der Industriekultur erlebbar zu machen, fördert die lokale Tradition, Identität und Kulturpflege und stellt einen weiteren Baustein einer nachhaltigen Tourismusstrategie dar, die Landschaftsqualität mit Kultur verbindet (z.B. Umnutzung der Glasschleif in Marktredwitz, Etablierung einer Route der Industriekultur in Arzberg)."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
3.3 Museen und Erinnerungsorte		
3.3.1	<u>Stadt Kulmbach</u>	Auch wenn die Aufzählung von Museen und Sammlungen immer Gefahr läuft, nicht vollständig zu sein und die in der Begründung genannten Einrichtungen beispielhaft aufgezählt sind, sollten die Hinweise der <u>Stadt Kulmbach</u> auf die in der Plassenburg angesiedelten Museen berücksichtigt werden. Die beiden

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	Die Stadt Kulmbach bittet darum, dass in der Begründung zu Punkt 3.3.1 das Landschaftsmuseum Obermain und das Deutsche Zinnfigurenmuseum explizit erwähnt und somit alle Museen in der Plassenburg aufgelistet werden.	bereits genannten Museen, das Hohenzollern- und das Armeemuseum sollten ergänzt werden. Ebenso sollten auch die drei Museen in Kulmbach im Mönchshof – das Bayerische Brauereimuseum, das Deutsche Gewürzmuseum und das Bayerische Bäckereimuseum - genannt werden.
		<p><u>Beschlussvorschlag 19</u></p> <p>Die Liste der genannten Museen in der Begründung zu B IV 3.3.1 wird folgendermaßen ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Museen auf der Plassenburg in Kulmbach: Deutsches Zinnfigurenmuseum, Landschaftsmuseum Obermain, Museum Hohenzollern in Franken und Armeemuseum Friedrich der Große • Museen im Mönchshof in Kulmbach: Bayerisches Brauereimuseum, Deutsches Gewürzmuseum und Bayerisches Bäckereimuseum
3.3.3	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet 26</u></p> <p>Das Bergamt Nordbayern begrüßt grundsätzlich das unter Punkt 3.3.3 genannte Vorhaben, die Relikte der montan-industriellen und gewerblichen Vergangenheit in Oberfranken als wesentlichen Teil der regionalen Kulturlandschaft zu bewahren. Es darf jedoch nicht zu offenen untertägigen Gruben bauen hingeführt werden. Sollten offene untertägige Grubenbaue tangiert werden wird um nochmalige Einschaltung des Bergamtes Nordbayern gebeten.</p>	Da bei der Öffnung ehemaliger untertätiger Grubenbaue für die Öffentlichkeit bzw. für museale Zwecke ohnehin entsprechende Planungen durchgeführt und Genehmigungen eingeholt werden müssen, sollte die Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern</u> zur Kenntnis genommen werden.
		<p><u>Beschlussvorschlag 20</u></p> <p>Der Hinweis der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern wird zur Kenntnis genommen.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
3.4 Theater, Musik und Kulturinitiativen		
3.4.1	<p><u>Stadt Selb</u></p> <p>In die Liste der Theaterstandorte der Region soll das Rosenthal-Theater Selb aufgenommen werden.</p> <p><u>Hofer Symphoniker gGmbH</u></p> <p>Theater, Musik und Kulturinitiativen als wichtige Standortfaktoren sollen erhalten und ausgebaut werden. Über diese grundsätzliche Festschreibung in genanntem Dokument freuen wir uns sehr.</p> <p>Was wir allerdings sehr bedauern, ist das Fehlen der namentliche Erwähnung der Hofer Symphoniker in Punkt zu 3.4.1. Zusammen mit der orchestereigenen Musikschule und dem Theater Hof bilden unsere Kultur- und Bildungsunternehmen die Pfeiler des kulturellen Lebens in Hof, ebenso wie die Hofer Filmtage, die explizit genannt sind. Aus vielen Gesprächen mit Interessenten und Gästen wissen wir, dass diese kulturellen Imagefaktoren entscheidend zur Attraktivität Hofs und der Region beitragen und aus diesem Grund auch Erwähnung finden müssen.</p> <p>In Ost-Oberfranken gibt es mit den Hofer Symphonikern nur ein professionelles Orchester, gleichzeitig zählt das Gesamtunternehmen mit ca. 120 Mitarbeitenden auch zu einem wichtigen Arbeitgeber.</p>	<p>Der Hinweis der <u>Stadt Selb</u> sollte berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Der Hinweis der Hofer Symphoniker gGmbH sollte Eingang in B IV 3.4.2 finden</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 21</u></p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Selb zu B IV 3.4.1 wird berücksichtigt. Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</p> <p>"Beispielhaft genannt seien hier das Rosenthal-Theater Selb, die Romantikbühne Bad Berneck..."</p>
3.4.2	<u>Hofer Symphoniker gGmbH</u>	Die Hofer Symphoniker sind das einzige Orchester in Deutschland, das eine Musikschule betreibt. Dieses kulturelle Alleinstellungsmerkmal der Region

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>Zu Punkt 3.4.2. sei noch erwähnt, dass die Musikschule der Hofer Symphoniker mit ihren mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern in ihrer Form deutschlandweit nach wie vor einzigartig ist. Hier unterrichten neben diplomierten Dozentinnen und Dozenten auch die Orchestermusikerinnen und Orchestermusiker. Die Kultur- und Bildungsarbeit wird so optimal miteinander verbunden („Hofer Modell“) und schafft ein breites überregionales Angebot für Kinder und Jugendliche, für Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren.</p>	<p>Oberfranken-Ost sollte im Regionalplan entsprechend gewürdigt werden. Der Hinweis der <u>Hofer Symphoniker gGmbH</u> sollte deshalb berücksichtigt und die Begründung entsprechend ergänzt werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 22</u></p> <p>Die Begründung zu B IV 3.4.2 erhält folgenden zweiten Absatz:</p> <p>"Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal der Region ist die Musikschule der Hofer Symphoniker mit ihren mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Form deutschlandweit nach wie vor einzigartig ist. Hier unterrichten neben diplomierten Dozentinnen und Dozenten auch die Orchestermusikerinnen und Orchestermusiker. Kultur- und Bildungsarbeit werden so optimal miteinander verbunden („Hofer Modell“) und schaffen ein breites überregionales Angebot für Kinder und Jugendliche, für Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren."</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
3.5 Bibliotheken und Archive		
3.5.1	<p><u>Bayerische Staatsbibliothek</u></p> <p>Öffentliche Bibliotheken spielen eine große Rolle bei der Leseförderung und sind dabei wichtige Partner der Schulen und Kindergärten. Sie bieten einen Zugang zu Information und Kultur mit den Schwerpunkten „Lebenslanges Lernen“ und Alltagsmanagement“. Eine große Rolle kommt ihnen auch als gerne genutzter, attraktiver Aufenthalts- und Begegnungsort aller Generationen und Bevölkerungsgruppen zu.</p>	<p>Aus der zustimmenden Stellungnahme der <u>Bayerischen Staatsbibliothek</u> ist nicht abzuleiten, dass die Formulierung des Grundsatzes oder der Begründung geändert oder ergänzt werden müsste. Sie sollte deshalb zur Kenntnis genommen werden.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
	<p>In zentralen Orten sollte eine öffentliche Bibliothek mit mindestens 5000 Medien und einer angemessenen personellen wie technischen Ausstattung vorgehalten werden. Neben gedruckten Büchern und Zeitschriften sollten auch digitale Medien und E-Medien im Rahmen von überregionalen Verbundlösungen angeboten werden.</p> <p>Der vom Bayerischen Bibliotheksverband erarbeitete "Bayerische Bibliotheksplan", der 2016 vom Bayerischen Ministerrat verabschiedet wurde, beschreibt eine Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven der bayerischen Bibliotheken.</p> <p>Sie finden ihn unter https://www.km.bayern.de/epaper/bibliotheksplan/files/assets/basic-html/page-1.html</p>	
		<p>Beschlussvorschlag 23</p> <p>Die Stellungnahme der Bayerischen Staatsbibliothek wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.5.2</p>	<p><u>Gemeinde Regnitzlosau</u></p> <p>3.5.2 (G)</p> <p>Das Gremium schlägt vor, Regnitzlosau als Standort einer Archivquelle im bayerisch-tschechischen Grenzgebiet zu benennen.</p>	<p>Da im Grundsatz und in der dazugehörigen Begründung bewusst auf eine Aufzählung der vielen einzelnen Archivquellen und ehrenamtlich vor Ort tätigen historischen Vereine verzichtet worden ist, sollte die Stellungnahme der <u>Gemeinde Regnitzlosau</u> nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p>Beschlussvorschlag 24</p> <p>Die Stellungnahme der Gemeinde Regnitzlosau wird nicht berücksichtigt.</p>
<p>3.5.3</p>	<p><u>Markt Plech</u></p> <p>Für Oberfranken ist nicht das Staatsarchiv Amberg zuständig, sondern das Staatsarchiv Bamberg (siehe Begründung zu 3.5.3 Abs. 2).</p>	<p>Der Hinweis des <u>Marktes Plech</u> hinsichtlich des zuständigen Staatsarchivs Bamberg wird berücksichtigt und der Begründungstext (Grundsatz 3.5.3) entsprechend korrigiert.</p>
		<p>Beschlussvorschlag 25</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		Die Stellungnahme des Marktes Plech wird berücksichtigt und die Begründung zu B IV 3.5.3 entsprechend korrigiert.

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
3.6 Sport		
3.6.1	<p><u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u></p> <p>Neuer Vorschlag: "Als Folge des Klimawandels soll neben dem Wintersport auch der "Sommer"-Sport (z.B. Mountainbiketrails, Wanderwege etc. – Outdoorsport) ausgebaut werden."</p>	<p>Die Grundsätze im Teilkapitel B IV 3.6 "Sport" befassen sich mit der notwendigen und anzustrebenden Infrastruktur für die verschiedenen Nutzergruppen, insbesondere den Breitensport, den Leistungssport, Inklusionsangebote und altersgerechte Angebote.</p> <p>Fragen des Klimawandels haben Eingang in das Kapitel B III "Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft", und hier auch in das Teilkapitel B III 2.7 "Tourismus und touristische Infrastruktur" gefunden. Die Stellungnahme der <u>Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau</u> sollte deshalb hier nicht berücksichtigt werden.</p>
		<p><u>Beschlussvorschlag 26</u></p> <p>Die Stellungnahme der Regierung von Oberfranken – Sachgebiet Städtebau wird nicht berücksichtigt.</p>
3.6.2	<p><u>Stadt Selb</u></p> <p>In die Liste der wichtigen Sportanlagen soll die Eissporthalle Selb, mit ihrer Strahlkraft weit über die Stadt hinaus, aufgenommen werden, analog des bereits aufgelisteten Eisstadions Bayreuth.</p>	<p>Der Grundsatz B IV 3.6.2 befasst sich mit den Leistungszentren in der Region, deren Funktion eine andere ist, als die der natürlich ebenfalls für die Attraktivität der Region wichtigen und vielen Sportstätten für den Breiten- und Vereinssport. Dieser Punkt wurde bereits im Grundsatz 3.6.1 behandelt.</p> <p>Zur Konkretisierung sollten sowohl die Begründung zu B IV 3.6.1 als auch die Begründung zu B IV 3.6.2 entsprechend geändert werden. Auf eine Aufzählung einzelner Sportstätten sollte verzichtet werden, weil sie nicht umfassend sein kann.</p> <p><u>Die Begründung zu B IV 3.6.1 sollte wie folgt geändert werden:</u></p> <p>"...Auf den Erhalt bestehender Anlagen soll daher insbesondere in den weniger dicht besiedelten Teilen der Region hingewirkt werden, wo Sportplätze und -stätten für die verschiedensten Sportarten wichtige Einrichtungen für</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>den Breitensport und die Freizeitgestaltung darstellen. Beim weiteren Ausbau soll das Prinzip der Zentralen Orte beachtet werden, um möglichst günstige Standorte mit ÖPNV-Anbindung für Sportanlagen von überörtlicher Bedeutung zu finden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Eissporthallen und -stadien in den Ober- und Mittelzentren."</p> <p><u>Die Begründung zu B IV 3.6.2 sollte wie folgt geändert werden:</u></p> <p>"Die Anlagen des Wintersportleistungszentrums nordischer Disziplinen in Warmensteinach und Bischofsgrün sind für die Region von großer sportlicher Bedeutung.</p> <p>Durch die Nähe zum Oberzentrum Bayreuth mit seiner Vielzahl an Sportstätten und zum Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft der Universität Bayreuth befinden sich ergänzende Angebote in unmittelbarer Nähe bzw. können sich Synergieeffekte für die weitere Entwicklung für Leistungszentren im Sport ergeben. Für den Ausbau des Leistungszentrums bestehen hier günstige Voraussetzungen. Durch die sonstigen Sportanlagen, insbesondere die Hallenbäder und das Eisstadion sowie das Sportzentrum der Universität Bayreuth bietet die Stadt günstige Voraussetzungen für die allgemeine sportliche Betätigung als sinnvolle Ergänzung zum spezialisierten Leistungssport.</p> <p>Zu nennen sind hier auch die im Oberzentrum Hof bereits vorhandenen gleichartigen Sportstätten, insbesondere das Landesleistungszentrum für Turnen und weitere geeignete Sportstätten in der Region..."</p>
		<p>Beschlussvorschlag 27</p> <p>Die Begründung zu Grundsatz B IV 3.6.1 wird wie folgt geändert:</p> <p>"...Auf den Erhalt bestehender Anlagen soll daher insbesondere in den weniger dicht besiedelten Teilen der Region hingewirkt werden, wo Sportplätze und -stätten für die verschiedensten Sportarten wichtige Einrichtungen für den Breitensport und die Freizeitgestaltung darstellen. Beim weiteren Ausbau soll das Prinzip der Zentralen Orte beachtet werden, um möglichst günstige Standorte mit ÖPNV-Anbindung für Sportanlagen von überörtlicher Bedeutung zu finden. Zu nennen sind hier beispielsweise die Eissporthallen und -stadien in den Ober- und Mittelzentren.</p>

Gliederung	Eingegangene Stellungnahmen	Regionalplanerische Abwägung und Beschlussvorschlag
		<p>Die Begründung zu Grundsatz B IV 3.6.2 wird wie folgt geändert:</p> <p>"Die Anlagen des Wintersportleistungszentrums nordischer Disziplinen in Warmensteinach und Bischofsgrün sind für die Region von großer sportlicher Bedeutung. Durch die Nähe zum Oberzentrum Bayreuth mit seiner Vielzahl an Sportstätten und zum Bayreuther Zentrum für Sportwissenschaft der Universität Bayreuth befinden sich ergänzende Angebote in unmittelbarer Nähe bzw. können sich Synergieeffekte für die weitere Entwicklung für Leistungszentren im Sport ergeben. Für den Ausbau des Leistungszentrums bestehen hier günstige Voraussetzungen. Durch die sonstigen Sportanlagen, insbesondere die Hallenbäder und das Eisstadion sowie das Sportzentrum der Universität Bayreuth bietet die Stadt günstige Voraussetzungen für die allgemeine sportliche Betätigung als sinnvolle Ergänzung zum spezialisierten Leistungssport.</p> <p>Dabei dürfen Zu nennen sind hier auch die im Oberzentrum Hof bereits vorhandenen gleichartigen Sportstätten, insbesondere das Landesleistungszentrum für Turnen und weitere geeignete Sportstätten in der Region nicht vernachlässigt werden.."</p>

Gesamt-Beschlussvorschlag zur Neufassung des Kapitels B IV „Soziale und kulturelle Infrastruktur“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost stimmt der Neufassung des Kapitels B IV „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher B VI „Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und der damit verbundenen Aufhebung des Kapitels B VIII „Sozial- und Gesundheitswesen“ zu.

Er beschließt, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Kapitels B IV „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ sowie dessen Begründung und Umweltberichts unter Beachtung der am 10.10.2023 gefassten Beschlüsse in der unten folgenden Fassung.

Der Planungsausschuss beauftragt den Regionsbeauftragten, die Unterlagen für die Vorlage zur Verbindlicherklärung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Kapitel B IV „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ und die zusammenfassende Erklärung gemäß Art. 18 BayLplG zu erstellen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden, die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost, Kapitel B IV „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ der Regierung von Oberfranken zur Verbindlicherklärung vorzulegen.